Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/4223

Norddeutscher Rundfunk□ Rothenbaumchaussee 132□ 20149 Hamburg

PER E-MAIL

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Werner Kalinka, MdL Postfach 7121 24171 Kiel

24. April 2009

Entwurf eines Gesetzes zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2406

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Norddeutsche Rundfunk bedankt sich für die mit Schreiben vom 27. März 2009 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Wir hatten bereits mehrfach Gelegenheit, sowohl schriftlich als auch im persönlichen Gespräch mit Vertretern der Staatsvertragsländer unsere Standpunkte zu verdeutlichen. Der NDR hat – wie auch ARD, ZDF und Deutschlandradio (siehe Schreiben an die Ministerpräsidenten vom 04.09.2008 in der Anlage) – seine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht. Diese halten wir auch weiterhin aufrecht, wenngleich wir wissen, dass dieser Gesetzentwurf das Ergebnis mühsamer Verhandlungen darstellt. Deshalb plädieren wir schon jetzt dafür, zu gegebener Zeit zu bewerten, ob das Regelungswerk wirklich den Anforderungen der digitalen Medienwelt gerecht wird.

Zunächst ist zu begrüßen, dass Telemedienangebote vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst sind. Der Gesetzentwurf folgt damit der Entscheidung der EU-Kommission sowie der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Rundfunkfreiheit, und damit auch die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, muss durch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen abgesichert werden. Diese dürfen aber nicht derart aufwändig gestaltet werden, dass die Programmautonomie durch formelle und prozedurale Vorgaben eingeschränkt und die journalistische Arbeit behindert wird.

Das nun vorgelegte Regelungswerk erweist sich jedoch für ein grundsätzlich zugangsfreies und dynamisches Medium wie das Internet als vergleichsweise bürokratisch, zeitaufwändig und kostenintensiv. Gerade nach den Erfahrungen, die der NDR in den vergangenen vier Monaten mit

dem freiwilligen Drei-Stufen-Test für die NDR Mediathek gesammelt hat, wissen wir, dass künftig ein erheblicher Teil der Arbeitskraft sowohl der Gremien als auch des Hauses in die Bewältigung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anforderungen fließen wird. Diese Erfahrungen bestärken unsere Zweifel, ob solch kleinteilige Regelungen und Vorschriften der Dynamik des Internets entsprechen.

Längst ist das Internet zu einem von allen Bevölkerungsschichten genutzten Medium geworden. Etwa zwei Drittel der Bevölkerung rufen regelmäßig Informationen im Internet ab – Tendenz weiter steigend. Die unter dem Schlagwort des Web 2.0 bekannten Entwicklungen haben dazu geführt, dass das Bedürfnis nach individualisierter, selbstbestimmter und aktiver Mediennutzung deutlich angestiegen ist. So wird beispielsweise die zeitsouveräne Bereitstellung von Sendungen und Beiträgen in nutzerfreundlichen Mediatheken von modernen elektronischen Medienunternehmen erwartet.

Auch die Zahlen der jüngsten ARD-/ZDF-Onlinestudie 2008 zeigen, dass das Bedürfnis gewachsen ist, die Inhalte zu einem frei wählbaren Zeitpunkt nutzen zu können. Danach rufen immer mehr Nutzerinnen und Nutzer Videos über das Internet ab. Die Zahl derjenigen, die mindestens einmal pro Woche Videoportale besuchen, ist von 2007 auf 2008 von 14 auf 21 Prozent gestiegen. Mehr als die Hälfte aller Online-Nutzerinnen und -Nutzer sowie 84 Prozent der 14- bis 29-Jährigen sehen sich zumindest gelegentlich Videos über das Internet an. Eine steigende Zahl von Nutzerinnen und Nutzern hört auch Radio live im Internet oder ruft Audios ab. Bei den jüngeren geben etwa zwei Drittel an, solche Anwendungen schon einmal genutzt zu haben. Etwa zehn Millionen Menschen hören gelegentlich oder regelmäßig Radio über das Internet.

Vor diesem Hintergrund weist der Gesetzentwurf eher unflexible und enge Grenzen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf. Soll ein neues oder verändertes Telemedienangebot den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden, so ist ein aufwändiger Drei-Stufen-Test gemäß § 11f durchzuführen, der vor der Bereitstellung eines Angebots eine öffentliche Beschreibung desselben vorsieht. Darüber hinaus ist Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie ein Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen des Vorhabens einzuholen. Am bereits erwähnten Beispiel der NDR Mediathek kann unter www1.ndr.de/unternehmen/organisation/rundfunkrat/dreistufentest/index.html nachvollzogen werden, wie umfangreich sich ein Drei-Stufen-Test für dieses klar eingrenzbare Angebot darstellt.

Gerade mit Blick auf neue Programmvorhaben und innovative Projekte erweist sich das zeitaufwändige Verfahren des Gesetzesentwurfs eindeutig als Wettbewerbsnachteil für den öffentlichrechtlichen Rundfunk. Durch die im Drei-Stufen-Test vorgesehene Verpflichtung, das Vorhaben weit vor seiner Realisierung im Internet zu veröffentlichen, erhalten konkurrierende Dritte frühzeitig Einblicke, die es ihnen ermöglichen, rasch auf die sich verändernde Wettbewerbssituation zu reagieren. Erschwerend hinzu kommt das Erfordernis der Veröffentlichung der "Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder" gemäß § 11f Abs. 7. Dadurch wird das Verfahren nicht nur noch mehr in die Länge ge-

zogen. Die Notwendigkeit einer solchen amtlichen Veröffentlichung widerspricht auch dem Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Diese Vorgaben stellen nach Überzeugung des NDR eine Beeinträchtigung der Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar. Auch die Pflicht, den "Sendungsbezug" einzelner Online-Inhalte jeweils kennzeichnen zu müssen, wird den Anforderungen an einen zeitgemäßen Online-Journalismus nicht gerecht. Gerade die Kombination aus Bewegtbild, Audio und Text kennzeichnet das eigenständige Medium Internet.

Die gesellschaftliche Relevanz eines Angebots und die Dauer seiner Bereitstellung kann keinen starren Grenzen folgen, sondern muss maßgeblich einer professionellen journalistisch-redaktionellen Bewertung folgen. Insbesondere die in § 11d Abs. 2 vorgesehene gesetzliche Verweildauerfrist von 24 Stunden für Spiele der 1. und 2. Fußball-Bundesliga sowie für Sendungen auf Abruf von sportlichen Großereignissen ist aus Sicht des NDR nicht nachvollziehbar. Hierdurch wird den Gebührenzahlern nur sehr beschränkt die Möglichkeit gegeben, die öffentlich-rechtlichen Angebote zu herausragenden Ereignissen von großem Publikumsinteresse auch im Internet zu nutzen.

Sportrechte sollen nach Ansicht der EU-Kommission im Interesse der Zuschauer umfassend genutzt werden. Zudem verlangen Rechteinhaber von sportlichen Großereignissen regelmäßig ein detailliertes Verwertungskonzept, das ein ausführliches Onlineangebot beinhaltet. Die Regelung des § 11d Abs. 1 stellt daher eine unangemessene Beschränkung des Telemedienauftrags im Bereich des Sports dar, die weder beihilferechtlich gefordert noch aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Vielmehr widerspricht sie der gesellschaftlich herausragenden Stellung des Sports und der damit einhergehenden Integrationsleistung, die auch in § 4 Abs. 2 RStV zum Ausdruck kommt.

Zudem bestehen neben der Art der Regulierung erhebliche Bedenken hinsichtlich einzelner Verbote. Dies betrifft etwa das Verbot nichtsendungsbezogener "presseähnlicher" Angebote. Deutschland hatte ein solches Verbot im Beihilfeverfahren nicht zugesagt, so dass es sich hier um eine nicht erforderliche zusätzliche und wenig praktikable Einschränkung handelt. Der Begriff "presseähnlich" lässt zahlreiche Deutungen zu und wurde in der medienpolitischen Diskussion um den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag häufig zu ungunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgelegt. Der NDR geht davon aus, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet nicht auf die Wiedergabe klassischer Übermittlungsformen von Radio und Fernsehen beschränkt werden. Die Gebührenzahler hätten kein Verständnis dafür, wenn die für ihre journalistische Unabhängigkeit und Qualität besonders geschätzten Angebote wie tagesschau.de oder heute.de eingeschränkt würden.

Ein Beispiel für ein dem Auftrag des NDR widersprechendes Verbot der Negativliste ist das Verbot von Ratgeberportalen ohne Sendungsbezug (Negativliste Nr. 6). Ratgeber zu sein und Beratung zu leisten, ist Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Informationen und Beratungen unabhängig von kommerziellen Interessen anzubieten, diese Aufgaben des NDR sind bereits in § 5 Abs. 1 S. 2 NDR-StV verankert und genießen bei den Nutzerinnen und Nutzern einen hohen Stellenwert. Beratung hat informativen und meinungsbildenden Charakter.

Weiterhin ist kein Grund ersichtlich, warum der NDR als Vier-Länder-Anstalt mit regionalen Schwerpunkten in den Staatsvertragsländern nicht auch Veranstaltungskalender (Negativliste Nr. 16) anbieten sollte. Der NDR ist vielfältig und intensiv mit den regionalen Geschehnissen verbunden und sollte daher auch in der Lage sein, den Nutzerinnen und Nutzern seiner Onlineangebote das ohnehin im Hause vorhandene Wissen zur Verfügung zu stellen.

Auch das grundsätzliche Verbot von Spielen (Negativliste Nr. 14) hat nachteilige Wirkung für die journalistischen Formen, die der NDR anbieten kann. So sind durchaus Spiele mit Bildungselementen denkbar, die zu pädagogisch wertvollen und daher bereichernden Angeboten für junge Nutzer führen können. Der Bildungsauftrag des NDR könnte eine unnötige und unbillige Einschränkung erfahren, die selbst durch einen Drei-Stufen-Test nicht aufgehoben werden könnte. Der Bildungsauftrag, die Förderung von Medienkompetenz junger Menschen, wie auch in § 11d Abs. 3 vorgesehen, und das hohe Niveau an Jugendschutz in Telemedien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sollten nicht unnötig beschnitten werden.

Unverständlich und nicht nachvollziehbar erscheint die Tatsache, dass der seit über 20 Jahren ausgestrahlte Videotext des NDR in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt und damit ebenfalls einem Drei-Stufen-Test unterzogen werden muss. Es liegt auf der Hand, dass zwei Jahrzehnte nach Einführung des NDR Videotextes marktliche Überlegungen keine Rolle mehr spielen können. Vor diesem Hintergrund ist ein "Schutz" kommerzieller Anbieter durch etwaige Beschränkungen beim Videotext nicht vorstellbar. Im NDR Text werden regelmäßig vorproduzierte oder live erstellte Untertitel ausgestrahlt, auch um gehörlosen und hörgeschädigten Menschen die Teilhabe am Informations- und Unterhaltungsangebot des Fernsehprogramms zu ermöglichen. Dadurch leistet der Videotext einen erheblichen Beitrag zur Barrierefreiheit des Fernsehens. Der NDR möchte daher auch darauf hinweisen, dass das Bundesland Rheinland-Pfalz sich entschlossen hat, den Videotext ausdrücklich von der Anwendung des entsprechenden Gesetzes auszunehmen. Der NDR bittet um eine ebensolche entsprechende Ergänzung des Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Insgesamt enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Vorgaben, die nicht unmittelbar aus der Einstellungsverfügung der EU-Kommission resultieren und zusätzliche Restriktionen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk darstellen. Sie sind u. E. auch nicht zur präventiven Eindämmung etwaiger Rundfunkgebührenerhöhungen notwendig, da die Aufwendungen für Onlineangebote ohnehin von der KEF wie Ausgaben für Hörfunk und Fernsehen berücksichtigt sowie entsprechend kontrolliert werden und zudem die Rundfunkgebühr bis 2010 festgesetzt ist. Hinzuweisen ist darauf, dass allein die vom Gesetzgeber geforderte Bestandsprüfung der gemeinschaftlichen Telemedien der ARD erhebliche Kosten verursachen wird, die aus den laufenden Etats bestritten werden müssen. Auch entstehen erhebliche Verwaltungsvorgänge, die zu einer Bürokratisierung der Abläufe im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beitragen.

Der NDR regt deshalb an, dass in den kommenden Jahren überprüft wird, ob die geplanten Regelungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages tatsächlich der Bedeutung des öffentlichrechtlichen Rundfunks in der digitalen Medienwelt gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Luk Manual

Lutz Marmor

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der öffentrechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) Vorsitzender der ARD Intendant Fritz Raff Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken

Zweites Deutsches Fernsehen Deutschlandradio Körper-Anstalt des öffentlichen Recht schaft des öffentlichen Intendant

Markus Schächter 7DF-Str. 1

Intendant Prof. Ernst Elitz Raderberggürtel 40

55127 Mainz

50968 Köln

Rechts

Herrn Ministerpräsidenten Kurt Beck Vorsitzender der Rundfunkkommission

Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

nachrichtlich:

alle Ministerpräsidenten

Saarbrücken / Mainz / Köln, den 04.09.08

12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Länder haben mit dem Rundfunkstaatsvertrag vom April 1987 vor nunmehr über 20 Jahren die Grundlage des deutschen dualen Rundfunksystems gelegt. In einer Reihe von Novellierungen, aus der insbesondere der "Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland" herausragt, wurde die duale Rundfunkstruktur den zwischenzeitlichen technologischen, publizistischen und medienpolitischen Entwicklungen angepasst. Die deutsche Rundfunkordnung zeichnet sich in dieser Zeit durch eine Balance aus, die insbesondere den kommerziellen Veranstaltern einen stürmischen Ausbau ihrer Programme und Dienste sowie eine stetige Fortentwicklung der erschließbaren Erlösquellen und Geschäftsmodelle eröffnet hat. Als Ergebnis dieser Rundfunkordnung ist das kommerzielle

Fernsehen auch im internationalen Vergleich hoch rentabel und stellt in Deutschland mit Umsatzrenditen von über 20 % eine der profitabelsten Branchen dar.

Dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird eine ähnlich herausragende Bedeutung zukommen wie dem "Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland". Er dient dazu, die Zusagen der deutschen Seite gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens gegen ARD und ZDF umzusetzen. Darüber hinaus hat die bevorstehende Änderung des Rundfunkstaatsvertrages auf die Herausforderungen der Digitalisierung der Medienlandschaft zu antworten. Die Digitalisierung revolutioniert Formen und Verfahren der Massenkommunikation. Das früher Getrennte verschmilzt. Die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Inhalte über einen einzigen technischen Weg zu verbreiten, führt zu einer Konvergenz der Medien und in der Folge zu einer Konvergenz der Mediennutzung. Der Mediennutzer kann deshalb Hörfunk- und Fernsehangebote, Telemedien und Telekommunikationsdienste mit dem gleichen Endgerät nutzen. Außerdem drängen ehemals branchenfremde Akteure wie Telekommunikationsunternehmen, Betreiber von technischen Plattformen, Internetkonzerne und Verlage in die elektronischen Medien.

Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag muss auch in diesem Umfeld Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten und ihn in der Lage halten, den Anforderungen des publizistischen Wettbewerbs zu entsprechen. Dazu ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Auftrag dynamisch an die Funktion des Rundfunks gebunden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf deshalb nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher und technischer Hinsicht beschränkt werden. Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag stellt die Weichen in die Zukunft.

Diesen Herausforderungen wird der vorliegende Arbeitsentwurf (Stand: 12.06.2008) nur teilweise gerecht. Wie wir in unserer Stellungnahme an die Länder vom 14.04.2008, in dem Meinungsaustausch am 15.04.2008 und in der Anhörung am 05.08.2008 sowie bei anderer Gelegenheit deutlich gemacht haben, geht der Entwurf deutlich über das hinaus, was zur Umsetzung des Beihilfenkompromisses erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die kleinteilige Kasuistik in der Auftragsbeschreibung für den Bereich der Telemedien. Vergleichbare Grenzen gelten für keine der wichtigen europäischen Rundfunkanstalten. Darüber hinaus sind im Verlauf der Diskussion um den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zahlreiche Regelungen eingeführt worden, die Verfahrensabläufe erschweren und den bürokratischen Aufwand bei den Rundfunkanstalten erhöhen. Das gilt nicht nur für das vielschichtige und engmaschige Kontrollsystem im Bereich der kommerziellen Tätigkeiten, sondern auch und gerade für den Komplex "Drei-Stufen-Test". Dadurch ist die Fähigkeit von ARD und ZDF beschränkt, im publizistischen Wettbewerb auf sich immer dynamischer ändern-

de Anforderungen zu reagieren und ihren Auftrag so zu erfüllen, wie es der Rundfunkstaatsvertrag selbst insbesondere in §§ 11 und 11d Abs. 3 vorgibt. Zugleich wird der "Drei-Stufen-Test" in der beabsichtigten Form einen hohen Zusatzaufwand und beträchtliche Kosten verursachen, ohne dass ein Cent hiervon dem Programm zufließt.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Regelungskreisen des Entwurfs Stellung. Dabei soll die Stellungnahme vom 14.04.2008 vor dem Hintergrund des stattgefundenen Meinungsaustausches und der Anhörung, mit Blick auf die Stellungnahmen Dritter sowie unter Berücksichtigung der Änderungen im Entwurfstext und der am 11.09.2008 in der Rundfunkkommission zu erörternden Fragen fortgeschrieben werden:

1. Digitalkanäle von ARD und ZDF

Im Zuge des Meinungsaustausches am 15.04.2008 sind ARD und ZDF um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten worden, ob für die Digitalprogramme eine sogenannte "geschlossene Beauftragung" (Variante 1) oder eine sogenannte "offene Beauftragung" (Variante 2) vorgesehen werden soll. Mit Schreiben vom 05.05.2008 haben sich der Vorsitzende der ARD und der Intendant des ZDF für die geschlossene Beauftragung ausgesprochen. Entsprechend der Bitte der Rundfunkkommission der Länder wurden mit Schreiben vom 25.07.2008 bzw. 01.08.2008 die Programmkonzepte für die digitalen Fernsehprogramme des ZDF und der ARD übermittelt. Dabei wurde ausdrücklich auf die noch ausstehende Befassung der Gremien hingewiesen.

ARD und ZDF plädieren dafür, die im Arbeitsentwurf als Variante 1 bei §11b vorgesehene geschlossene Beauftragung umzusetzen. Die Einwände von interessierter Seite, es bedürfe auch im Falle der konkreten Beauftragung mit digitalen Ergänzungsprogrammen eines Drei-Stufen-Tests, verkennt, dass der Drei-Stufen-Test im Brüsseler Kompromiss gerade für den Fall vorgesehen ist, dass keine konkrete staatvertragliche Ermächtigung mit einem Programm oder Telemedienangebot vorliegt. Nur dann bedarf es nach der Einstellungsentscheidung der EU-Kommission des Drei-Stufen-Tests und der abschließenden Mandatierung durch die Rechtsaufsicht.

Wird im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Beauftragung mit Digitalkanälen auf Grundlage der vorgelegten Konzepte verankert, muss für diese kein Drei-Stufen-Test durchgeführt werden.

2. Fernsehprogramme für mobilen Empfang

Mit Schreiben vom 20.06.2008 haben ARD und ZDF die Rundfunkkommission gebeten, von der Mandatierung mit einem gemeinsam zu veranstaltenden zusätzlichen Programm für

mobiles Fernsehen abzusehen. Grund dafür war, dass der bürokratische Aufwand für ein Gemeinschaftsprogramm und die mit dem Konzept eines Gemeinschaftsprogramms verbundenen finanziellen Folgen für Herstellung, Rechteerwerb und Verbreitung deutlich ungünstiger sind als für die von ARD und ZDF vorgeschlagene Ermächtigung mit je einem Programm, das aus vorhandenem Sendematerial zu konfektionieren ist.

3. Hörfunk

Die neu vorgesehene Regelung in § 11c Abs. 3 des Entwurfs, wonach "ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme" nur zulässig sind, wenn zuvor der Drei-Stufen-Test durchlaufen worden ist, begegnet aus mehreren Gründen Bedenken der ARD. Diese Regelung stellt für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme – sog. Webchannels - ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt dar. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Programmautonomie sowie die Bestands- und Entwicklungsgarantie der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet.

Mit Schreiben vom 05.05.2008 hat die ARD an die Länder eine Übersicht über sämtliche bislang von den Landesrundfunkanstalten veranstalteten Hörfunkangebote übermittelt. In dieser Übersicht waren dabei auch die ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme aufgelistet. Nach der geltenden Rechtslage handelt es sich bei den derzeit veranstalteten Webchannels um rechtlich zulässige programmbegleitende Telemedien mit programmbezogenem Inhalt. Die in Aussicht genommen Neudefinition von "Rundfunk" in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags führt dazu, dass Webchannels künftig unter den Rundfunkbegriff fallen und hierfür in Entsprechung der europarechtlichen Vorgaben eine konkrete Beauftragung erforderlich ist. Aus Sicht der ARD stellt die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für geplante neue Hörfunkangebote, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden, grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur konkreten Beauftragung dar. Allerdings ist dann aus Gründen der Praktikabilität eine zu kleinteilige Prüfung zu vermeiden und darauf zu achten, dass nicht regelmäßig vor jedem Start eines neuen einzelnen Webchannels ein Drei-Stufen-Test durchgeführt werden muss. Gerade im Bereich des digitalen Hörfunks, insbesondere wenn es um Online-Verbreitungsformen geht, sind die Entwicklungs- und Veränderungszyklen deutlich kürzer als im Vergleich zu herkömmlichen "klassischen" Hörfunkprogrammen. Schon jetzt prägen viele kommerzielle Webchannel das per Internet verbreitete Radioangebot, und in Zukunft könnte sich konkurrenzlose Dominanz entwickeln. Um flexibel und wettbewerbsfähig sein zu können, müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hier schnell reagieren und die Angebote neu aufsetzen bzw. verändern können. Ein Drei-Stufen-Test sollte daher auch gattungsbezogen möglich sein.

Für den Bestand der gegenwärtig ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkangebote muss aus Sicht der ARD kein Drei-Stufen-Test durchgeführt werden. Die derzeit bestehenden Webchannels sind rechtlich zulässige Telemedienangebote und können daher mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum 01.05.2009 nicht ohne weiteres mangels bis dahin durchgeführten Drei-Stufen-Test unzulässig werden. Jedenfalls müssten dann mindestens entsprechende Übergangsfristen von zwei Jahren im Staatsvertrag vorgesehen werden, sofern der Bestand einen Drei-Stufen-Test durchlaufen soll

Die derzeit in § 11c Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der ARD auf den Stand des 01.04.2004 begegnet Bedenken im Hinblick auf die Fortentwicklung eines eigenständigen digitalterrestrischen Verbreitungsweges. Da HR, NDR, RB, RBB und SWR zu diesem Stichtag keine eigenständigen digitalen Programme verbreitet haben, die sich von den analog ausgestrahlten unterscheiden, stünden diesen Landesrundfunkanstalten auch künftig keine zu. Im Ergebnis würde ihnen damit jede programmliche Entwicklungsmöglichkeit im digitalterrestrischen Bereich genommen. Insbesondere Mehr-Länder-Anstalten wären dauerhaft benachteiligt. Auch der im Staatsvertrag vorgesehene, mögliche Austausch vorhandener analoger gegen neue digitale Angebote ist nicht zielführend: Der Hörfunk muss sich in der digitalen Welt an Nutzungsgewohnheiten von Menschen orientieren, deren mediale Welt von PC, Handy und MP3-Player geprägt ist. Radio-Inhalte müssen auch jenseits des Internets individualisiert, multimedial, zeitsouverän und ortsunabhängig genutzt werden können. Um diese technischen Neuerungen durchzusetzen, braucht es inhaltlichen Mehrwert in Gestalt zusätzlicher digitaler Hörfunkprogramme. Nur dann sind die Nutzer bereit, trotz überall vorhandener und intensiv genutzter UKW-Empfänger in die digitale Zukunft zu investieren. Die Landesrundfunkanstalten müssen daher neue digitale Programme mit ihren möglichen Zusatzanwendungen entwickeln und on air testen können, ohne beim Publikum erfolgreiche Programme einstellen zu müssen.

Sollte die bislang im Entwurf des 12. RÄndStV formulierte Programmzahlbegrenzung erhalten bleiben, würde dies die Entwicklung des digitalen-terrestrischen Hörfunks behindern; die Zukunftsfähigkeit der Gattung Radio in einer digitalen Medienwelt würde eingeschränkt und mittelfristig gefährdet.

4. Telemedien

Bei den Arbeiten am 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag steht die Bestimmung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Mittelpunkt und hier wiederum die Auftragsbestimmung für Telemedien. Die hierzu entworfene Regelungssystematik offenbart

eine entscheidende Schwachstelle: Die engen zeitlichen und inhaltlichen Grenzen, die den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten gesetzlich gezogen werden, legen den Rundfunkanstalten zum Schutz von Verlegerinteressen außerordentlich weitgehende Beschränkungen auf. Zwar soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk diesen gesetzlichen Auftrag durch Telemedienkonzepte erweitern können. In dieser Regelungsstruktur ist aber ein Konflikt angelegt, zu dessen Lösung die Verlegerverbände schon jetzt gerichtliche Auseinandersetzungen angedroht haben. Sie sollen nicht nur der strikten Durchsetzung der kleinteiligen zeitlichen und inhaltlichen Schranken dienen, sondern auch gegen Telemedienkonzepte gerichtet werden, obwohl die Zusagen der deutschen Seite den Klageweg eröffnende Rechtspositionen Dritter im Drei-Stufen-Test ausdrücklich ausgeschlossen haben. Für die Rundfunkanstalten zeichnet sich demnach ab, dass die Grenzen ihrer Tätigkeiten im Internet zuletzt von den Staatskanzleien als Rechtsaufsichtsbehörden und von den Gerichten in vielen Einzelentscheidungen zu bestimmen sein werden. Ob das – auch angesichts der bekannten verfassungsrechtlichen Risiken – für ein Zukunftsmedium wie das Internet, das in guter Rechtstradition durch die Medienfreiheiten geprägt sein sollte, der richtige Weg ist, muss bezweifelt werden. Aus diesem Grund hatten ARD und ZDF einen Alternativentwurf vorgelegt, den wir an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung bringen wollen. Er trägt auch den praktischen Bedürfnissen wesentlich besser Rechnung, vermeidet verfassungsrechtliche Komplikationen und ist nicht nur europarechtskonform, sondern geht sogar über die Anforderungen aus dem Beihilfekompromiss hinaus:

§ 11d Absatz 3

"Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio das Angebot von

- Sendungen ihrer Programme auf Abruf sowie inhaltlich und zeitlich auf eine Sendung bezogenen Telemedien (sendungsbezogene Telemedienangebote). Die Rundfunkanstalten legen in Programmrichtlinien fest, wie lange Angebote nach Satz 1 aus journalistisch-redaktionellen Gründen zur Nutzung bereitgehalten werden
- 2. nicht sendungsbezogenen Telemedien nach Maßgabe der gemäß § 11f RStV zu erstellenden Telemedienkonzepte. Die Telemedienkonzepte enthalten auch Aussagen darüber, wie lange diese Telemedienangebote aus journalistisch-redaktionellen Gründen zur Nutzung bereitgehalten werden.

Die Rundfunkanstalten legen in Programmrichtlinien fest, welche Inhalte nicht Gegenstand ihrer Telemedienangebote sind." Hält man indessen an der Systematik des Entwurfs fest, so bestehen erhebliche Bedenken gegen verschiedene Regelungen in § 11d Abs. 2 Nr. 3. Zunächst ist festzustellen, dass die Möglichkeit der Verlängerung der weder beihilferechtlich geforderten noch sonst sachlich begründeten Fristen aus Nr. 1 und 2 im Wege eines Telemedienkonzepts für Sport nicht eröffnet wird, da sich der Verweis ausdrücklich nicht auf den 2. Halbsatz der Nummer 1 bezieht. Dies ist nicht nur eine unangemessene Beschränkung des Telemedienauftrags im Bereich des Sports. Diese Beschränkung kann auch Rückwirkungen auf den Erwerb von Fernsehübertragungsrechten haben, da gerade bei Großereignissen wie z. B. bei Olympischen Spielen die Rechteinhaber ein umfassendes Verwertungskonzept verlangen und dazu neben den linearen Programmen auch ein umfassendes Onlineangebot erwarten. Sie widerspricht auch dem Anliegen der Kommission, dass Sportrechte im Interesse der Zuschauer umfassend genutzt werden sollen. Im Hinblick auf ihre gesellschaftlich herausragende Bedeutung und Integrationswirkung sollen gerade gelistete Großereignisse nach Sinn und Zweck von § 4 Abs. 2 RStV einer breiten Öffentlichkeit umfänglich zugänglich gemacht werden. Der zweite Halbsatz von § 11d Abs. 2 Nr. 1 sollte daher gestrichen werden.

Ferner ist kein Grund ersichtlich, bei nichtsendungsbezogenen Telemedien den Auftrag auf die Bereiche Information, Bildung und Kultur, wie in Variante 1 vorgesehen, zu beschränken und dadurch explizit die Unterhaltung auszugrenzen. Unterhaltung ist auch in Zukunft für den öffentlich-rechtlichen Auftrag genauso unverzichtbar wie Information, Bildung und Kultur. Unterhaltung ist – ebenso wie der Sport – mit der Integrations- und Orientierungsfunktion des Rundfunks untrennbar verbunden. Ihre Ausgrenzung steht zudem im Widerspruch zu den mit der Kommission verabredeten Zielsetzungen, denen die Telemedienangebote nach § 11d Abs. 3 zu dienen haben.

Erhebliche Bedenken gelten auch dem Verbot nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote. Das Internet ist ein eigenes Medium mit einer eigenen Ästhetik und Dramaturgie. Das Internet zeichnet sich durch eine Integration unterschiedlichster Darbietungsformen aus, einer Kombination von Text, Bewegtbild, Standbild, permanenter Fortschreibung der Inhalte, dem Herstellen von Bezügen und eines zeit- und ortsungebundenen Zugangs zu diesen Inhalten. Aus diesem Grunde sind auch die Angebote der Verlage im Internet eben gerade nicht "presseähnlich", wenn man unter presseähnlich die Abbildung von Zeitungen im Netz oder die Präsentation der in der Zeitung erschienenen Texte einschließlich der Fotos versteht. Insoweit können auch die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Netz sich nicht auf die Wiedergabe klassischer Übermittlungsformen beschränken – etwa dem Abspielen von Filmen oder Radioinhalten. Ein solcher Auftritt fände im Internet keine Akzeptanz.

Je unklarer aber die Definitionen sind, desto höher ist der administrative Auslegungsaufwand. Es empfiehlt sich, zunächst einmal Einigkeit über eine der Praxis standhaltende Definition des Sachverhalts herzustellen: Was ist presse-, was ist internetspezifisch? Dies ist bislang unterblieben.

Das einzig erkennbare Motiv für diese Regelung ist der Konkurrenzschutz für die Zeitungsund Zeitschriftenverlage. Ein solches Motiv ist nach der Verfassungsrechtsprechung mit
dem Grundprinzip freier Meinungsbildung unvereinbar. Auch hier stellen sich darüber hinaus Fragen der Praktikabilität, weil die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 18 erhebliche
Schwierigkeiten in der Praxis bereiten wird. Fragen, etwa wann sich Onlineangebote von
"Zeitungen und Zeitschriften" unterscheiden oder welche Inhalte und Gestaltungsformen
(noch) zulässig sind, werden zwangsläufig die Gerichte beschäftigen und auch ihren Weg
nach Brüssel finden. Wir weisen darauf hin, dass sowohl BDZV als auch VDZ in der Anhörung am 05.08.2008 wiederholt die Ausschöpfung aller Rechts- und Beschwerdemittel angekündigt haben. Damit wäre dann das Ziel einer Befriedung der aktuellen Situation nicht
erreicht.

Ein weiterer Punkt im Zusammenhang mit der kleinteiligen Systematik betrifft die Definition des Sendungsbezugs, wie sie in § 2 Abs. 2 Nr. 17 enthalten ist. Auch hier wird der Rückbezug auf eine einzelne Sendung den Anforderungen eines multimedialen Gesamtangebots nicht gerecht. Das gilt insbesondere, wenn die aktuell diskutierten verschärften Anforderungen an den Sendungsbezug selbst und seine Dokumentation im Onlineangebot umgesetzt werden sollten. Die vorgeschlagene Verpflichtung, bei jedem sendungsbezogenen Angebot jeweils die konkrete Sendung, also ggf. Name, Datum und Uhrzeit, nachzuweisen oder – nach dem Alternativvorschlag – jeweils explizit im Angebot aufzuführen, stellt eine unverhältnismäßige Überregulierung dar. Telemedienkonzepte nach § 11d Abs. 2 Nr. 3 werden hier nicht im erforderlichen Umfang die publizistischen Spielräume schaffen können, die für die Auftragserfüllung nötig sind.

Schließlich dürfen wir zu der in § 11d Abs. 5 geregelten sogenannten "Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien" darauf hinweisen, dass angesichts der bekannten Problematik einer inhaltebezogenen Regulierung aus unserer Sicht eine Lösung über Selbstverpflichtungen und anstaltsinterne Regelungen vorzugswürdig ist. Unsere Vorstellung davon, wie eine solche Negativliste aussehen würde, haben ARD und ZDF der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz am 11.06.2008 übermittelt.

Zusammenfassend zeichnet sich ab, dass durch die Regelung der öffentlich-rechtlichen Telemedien in § 11d deren Angebot deutlich erschwert wird. Mit diesem Rahmen ist eine medienspezifische, nutzerfreundliche und damit wettbewerbsfähige Fortführung der An-

gebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht möglich. Dem stehen die wiederholten Äußerungen der Politik entgegen, dass es keine wesentlichen Abstriche am gegenwärtigen Gesamtangebot von ARD, ZDF und DLR im Bereich der Telemedien geben soll. Dieser politische Wille des Gesetzgebers sollte in der Präambel zum Rundfunkstaatsvertrag festgehalten werden.

5. Keine Gebührenerhöhung wegen Telemedienauftrag

Von interessierter Seite, insbesondere vom VPRT wird behauptet, die Telemedienermächtigung im Entwurf des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages führe zu Mehrkosten von jährlich bis zu 300 Mio. €. Hinzu kämen weitere Belastungen für Marketing, Rechte- und Personalkosten. Die vom VPRT aufgebrachten Zahlen haben mit der Wirklichkeit nichts zu tun und verfolgen ganz offensichtlich allein den Zweck, die Adressaten in die Irre zu führen. Abgesehen davon, dass die Kostenschätzungen des VPRT einer tatsächlichen Grundlage entbehren, kann der in grellen Farben beschriebene zusätzliche Finanzierungsbedarf schon deshalb nicht eintreten, weil die Festsetzung des Bedarfs von ARD, ZDF und Deutschlandradio für die Jahre 2009-2012 bereits erfolgt ist. Nach der für das Gebührenfestsetzungsverfahren verbindlichen KEF-Systematik sind die Onlineangebote der Rundfunkanstalten (einschließlich der Mediatheken) Teil des Bestands, d.h. die KEF genehmigt hierfür keine gesonderten Mittel. Bei der Festsetzung des Finanzbedarfs werden die Ausgaben für Online in gleicher Weise geprüft und behandelt wie die Ausgaben für Hörfunk und Fernsehen. Somit gelten die normalen Steigerungsraten für den Programm-, Personal- und Sachaufwand.

Festzuhalten bleibt also, dass sich die Onlineaufwendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die absehbare Zukunft nur innerhalb eines transparenten Korridors bewegen können, der durch die Vorgaben der KEF sowie durch die Finanz- und Haushaltsplanung abgesteckt ist und dessen Einhaltung durch Wirtschaftsprüfer, Gremien und Landesrechnungshöfe kontrolliert wird.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass sich daran auch nichts durch eine verpflichtende Mandatierung, beispielsweise im Bereich der Sportrechte, ändern würde. Unabhängig davon, ob ARD, ZDF und Deutschlandradio entsprechend dem bisherigen deutschen Rundfunkrecht mit einer Kann-Ermächtigung ausgestattet sind oder, wie zukünftig, mit der europarechtlich gebotenen obligatorischen Verpflichtung, hat die Auftragserfüllung stets im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten zu erfolgen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn eine konkrete Beauftragung Projekt-Charakter im Sinne der KEF-Systematik hätte. Die von der KEF an ein Projekt gestellten Anforderungen sind jedoch im Falle der Telemedienermächtigung nicht erfüllt.

6. Drei-Stufen-Test

Es wird folgende Neufassung von § 11f vorgeschlagen:

- (4) Zu den Anforderungen des Absatzes 3 ist vor Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den marktlichen Auswirkungen des Vorhabens zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen vor seiner Entscheidung zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den marktlichen Auswirkungen soll gutachterliche Beratung hinzugezogen werden. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, dass das neue oder veränderte Angebot vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

Nach dem Kompromiss mit Brüssel (Rz. 331) wird der Staatsvertrag den "Gremien der öffentlichen Rundfunkanstalten auferlegen, sich vor ihrer Entscheidung mit Stellungnahmen Dritter zu den marktlichen Auswirkungen zu befassen." Daraus folgt, dass sich die Stellungnahmen Dritter auf die marktlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens beziehen müssen. Dies entspricht dem Sinn des Drei-Stufen-Tests, unverhältnismäßige, nicht auftragsbedingte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Nachdem die deutschen Länder in Brüssel erfolgreich für das bestehende System der Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestritten haben und der Brüsseler Kompromiss dementsprechend eine signifikante Stärkung der bestehenden Aufsichtsgremien über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorsah, wird diese Aufwertung konterkariert, wenn den Rundfunkräten der ARD-Landesrundfunkanstalten, dem Hörfunkrat des Deutschlandradios und dem Fernsehrat des ZDF auch im Kernbereich ihrer Kompetenzen die Inanspruchnahme gutachterlicher Beratung mit hoher Verbindlichkeit vorgeschrieben wird. Im

Übrigen können die Gremien ohnehin nach Maßgabe der bereits bestehenden Regelungen bedarfsgerecht den Sachverstand externer Gutachter einholen.

Ebenso unverhältnismäßig, weil sachlich nicht begründet, ist die Einführung eines Quorums von drei Fünftel der gesetzlichen Mitglieder für die Genehmigungsentscheidung der Gremien im Rahmen des Drei-Stufen-Tests. Dieses Quorum liegt bei den ARD-Landesrundfunkanstalten über der für die Wahl des Intendanten erforderlichen Mehrheit. Das Quorum ist nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, das Aufsichtsgremium ersetze bei der Konkretisierung des Funktionsauftrags den parlamentarischen Gesetzgeber: Aus europarechtlicher Sicht bedarf es für die Beauftragung keines Gesetzes, nach deutschem Verfassungsrecht darf der Gesetzgeber die kleinteilige Mandatierung gerade nicht vornehmen. Die Genehmigungsentscheidung der Aufsichtsgremien im Rahmen des Drei-Stufen-Tests ist vielmehr Ausdruck der den Anstalten zugewiesenen Anstalts- und Programmautonomie. Das Misstrauen gegenüber einer unvoreingenommenen Gremienberatung und -entscheidung im Rahmen des Drei-Stufen-Tests ist insbesondere dort unbegründet, wo, wie beim ZDF, zwei Vertreter des BDZV vertreten sind, die Gelegenheit haben, die Interessen ihres Verbandes zu artikulieren.

An dieser Stelle ist den Behauptungen von VPRT, Landesmedienanstalten und anderen entgegenzutreten, der öffentlich-rechtliche Rundfunk verfüge über keine unabhängige externe Kontrolle. ARD, ZDF und Deutschlandradio unterliegen einem dichten Geflecht an Aufsichts- und Kontrollinstanzen. Alle wichtigen Entscheidungen unterliegen der Kontrolle der Aufsichtsgremien. Die über das Programm wachenden und zukünftig mit der Durchführung des Drei-Stufen-Tests betrauten Rundfunkräte bzw. im Falle des ZDF der Fernsehrat und bei Deutschlandradio der Hörfunkrat sind keine "interne Aufsicht". Zwar handelt es sich aus verfassungsrechtlichen Gründen um Organe der jeweiligen Anstalt, tatsächlich stellen diese Gremien jedoch eine Form der externen Aufsicht dar, weil ihre Mitglieder nicht von der Anstalt oder ihren Organen berufen werden. ARD, ZDF und Deutschlandradio haben auf die Strukturierung und Besetzung ihrer Gremien keinen Einfluss. Weiterhin sind diese extern besetzten Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allein im Interesse der Allgemeinheit tätig und nicht auf das Wohl der Rundfunkanstalt verpflichtet. Dadurch unterscheiden sie sich in maßgeblicher Weise von den internen Aufsichtsgremien privatwirtschaftlicher Unternehmen, die ausdrücklich dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind.

Offenbar gibt es Überlegungen, entgegen der vorliegenden Entwurfsfassung und entgegen der in dieser Hinsicht klaren Einstellungsentscheidung der EU-Kommission vom 24.04.2007 (Rz. 333 i.V.m. 327 f.) für die Überführung des Bestands der Telemedienangebote von ARD und ZDF die Durchführung eines Drei-Stufen-Tests zu verlangen. Weil die derzeitigen An-

gebote von ARD und ZDF rechtmäßig sind, also der aktuellen Auftragsdefinition entsprechen, ist im Beihilfekompromiss aus guten Gründen auf die Durchführung eines Drei-Stufen-Tests für den Bestand verzichtet und dieser nur für neue oder veränderte Angebote vorgesehen worden. Durch die Mandatierung im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die bisherige Rechtsgrundlage nicht beseitigt, sondern nur inhaltlich für die Zukunft eingeschränkt. Die Einführung eines Drei-Stufen-Tests für die Überführung des Bestands würde für die gesamten Telemedienangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio ein gesetzliches Verbot bedeuten, verbunden mit der Möglichkeit, nach Durchführung des Drei-Stufen-Tests eine staatliche Genehmigung für bis zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig veranstaltete Angebote zu erlangen. Das Genehmigungsverfahren, insbesondere der Drei-Stufen-Test, für das bisherige Angebot könnte frühestens starten, wenn die inhaltlichen Vorgaben des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages im späten Oktober 2008 feststehen. Da die zahlreichen Verfahrensschritte des Drei-Stufen-Tests für die umfassenden Telemedienangebote der Anstalten bis zum 01.05.2009 mit Sicherheit nicht zum Abschluss gebracht werden können, würde dies ein breitflächiges Abschalten der Telemedienangebote zum 01.05.2009 zur Folge haben. Dies gilt umso mehr, als im Zuge der Diskussion des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages in den vergangenen Monaten das Verfahren zunehmend komplexer gestaltet wurde und zwischenzeitlich auch eine Verlängerung der Stellungnahmemöglichkeiten der Dritten auf mindestens 6 Wochen erwogen wird.

So ist vermutlich eine ganze Reihe von Märkten betroffen, die abgegrenzt und jeweils æparat zu betrachten wären. In jedem Falle wäre das jeweilige publizistische Umfeld zu analysieren und zu bewerten. Zur Frage der marktlichen Auswirkungen müssten die Gremien dann wohl zwangsläufig auch eine erhebliche Zahl von Gutachteraufträgen vergeben. Neben den Kostenfolgen für die Anstalten würde dies zu erheblichen Engpässen bei den dafür benötigten Ressourcen führen. Auch eine Fristverlängerung dürften diese grundlegenden Probleme nicht beseitigen.

Zudem ist auf Folgendes hinzuweisen: Gemäß § 11d Abs. 6 soll der Bestand alle Telemedien vor dem 01.05.2009 in einem Telemedienkonzept einschließlich eines Verweildauerkonzeptes dargelegt werden. Die derzeitigen Überlegungen in den Rundfunkanstalten gehen dahin, die Darstellung der Telemedien im Rahmen dieses Konzeptes durch die jeweils zuständigen anstaltsinternen Gremien bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung beinhaltet damit auch die Feststellung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Angebote. Sofern Gemeinschaftsangebote betroffen sind, soll die Bestätigung durch das zuständige Gremium der jeweils federführenden Rundfunkanstalt erfolgen. Mit diesem Mechanismus wären die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Befassung der anstaltsinternen Gremien gesichert. Die Rechtmäßigkeit des Ist-Angebots wäre damit entsprechend den Brüsseler Vorgaben bestätigt und ein Drei-Stufen-Test nicht erforderlich. Es wäre unverhältnismä-

ßig, auf Bestehendes den Regulierungsrahmen für Neues mit all den im Weiteren (siehe sogleich unten) geschilderten Problemen anzuwenden.

Denn nach der Verfassungsrechtsprechung stellt ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt eine besonders schwer in die Bestandsgarantie eingreifende Ausgestaltungsmaßnahme dar, die nur nach Maßgabe einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zulässig ist. Dass aber das bestehende Onlineangebot von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu existentiellen Gefahren für die Onlineangebote der privaten Rundfunkveranstalter, der Presse oder sonstiger Anbieter führt, kann nicht ernsthaft behauptet werden. Im Gegenteil: die großen Verlagsgruppen in Deutschland haben in jüngster Zeit erhebliche Umsatz- und Gewinnsteigerungen im Netz vermeldet. Von einem Drei-Stufen-Test für die bestehenden Telemedienangebote (das auch die Fernsehtext- und Radiotextangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio umfassen würde) muss deshalb abgesehen werden.

Soweit im Rahmen des Drei-Stufen-Tests Dritte Stellungnahmen abgeben werden können, besteht die durch entsprechende Ankündigungen von Verbandsvertretern genährte Gefahr, dass hieraus Rechtspositionen begründet werden, auf die Klagen gegen die Genehmigungsentscheidung gestützt werden könnten. Die von Deutschland angebotenen zweckdienlichen Maßnahmen haben die Einräumung solcher Rechtspositionen ausdrücklich ausgeschlossen. Außerdem darf die Erfüllung des Funktionsauftrags durch ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht durch juristische Interventionen Dritter gefährdet oder verhindert werden. Dies sollte durch eine entsprechende Klarstellung in § 11f Abs. 4 Rundfunkänderungsstaatsvertrag sichergestellt werden.

§ 11f Absatz 4:

(4) Zu den Anforderungen des Absatzes 3 ist im öffentlichen Interesse an einer genauen Festlegung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet,..."

7. Kommerzielle Tätigkeiten

Definition, hier: Spürbarkeit als Element der Marktrelevanz

Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 werden kommerzielle Tätigkeiten wie folgt definiert:

Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden und die marktrelevant sind, insbesondere (...).

Die Länder hatten in dem Meinungsaustausch am 15.04.2008 verdeutlicht, dass die Aufnahme des Kriteriums der Spürbarkeit als zusätzliches Definitionselement deshalb nicht erforderlich sei, weil der Aspekt der Spürbarkeit bereits von dem Kriterium der Marktrelevanz erfasst werde. ARD, ZDF und Deutschlandradio regen daher an, in der entsprechenden *Gesetzesbegründung* klarstellend folgendes aufzunehmen:

Marktrelevanz setzt entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Spürbarkeit voraus. Die Tätigkeit muss sich danach auf den relevanten Markt erkennbar auswirken. Demzufolge fallen Bagatellsachverhalte aus dem Anwendungsbereich der §§ 16a ff. heraus (sog. Bagatellvorbehalt).

Dies stößt auch auf das Verständnis der Vertreter der Rechnungshöfe und der Kommission. Da es sich bei de minimis-Sachverhalten dem Grunde nach gleichwohl um kommerzielle Tätigkeiten handelt, schlagen ARD, ZDF und Deutschlandradio vor, auch einen Hinweis auf die insoweit (weiterhin) erforderliche getrennte Buchführung in der Gesetzesbegründung zu verankern:

Kommerzielle Tätigkeiten, die unter den Bagatellvorbehalt fallen, müssen buchhalterisch von den nicht-kommerziellen Tätigkeiten getrennt werden.

Definition, hier: Drittbezug

Mit der Voraussetzung "für Dritte im Wettbewerb" sollen nur solche Tätigkeiten als kommerziell qualifiziert werden, die für Dritte im Wettbewerb, also am Markt angeboten werden. Da rein formal-juristisch "Dritte" jedoch auch andere Rundfunkanstalten sind bzw. sein könnten, könnte mit folgender *Gesetzesbegründung* klargestellt werden, dass dieser Fall nicht erfasst wird:

Keine kommerziellen Tätigkeiten sind danach solche Tätigkeiten, die von Beteiligungen entfaltet werden, die Leistungen ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst anbieten oder zur Verfügung stellen. Ebenfalls nicht kommerziell sind die Tätigkeiten der Beteiligungen mit Gemeinnützigkeitsstatus (z.B. Filmfördereinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks).

Definition, hier: Irrelevanz steuerrechtlicher Einordnung

Das Steuerrecht folgt eigenen Regelungen und kennt eigene rechtsgebietsspezifische Begriffsbestimmungen. Die steuerrechtliche Einordnung, etwa einer Tätigkeit als Betrieb gewerblicher Art, mag als Anhaltspunkt dienen, ist jedoch weder für die Bejahung noch für die Verneinung einer kommerziellen Tätigkeit im beihilferechtlichen/rundfunkvertraglichen Sinne hinreichend. ARD, ZDF und Deutschlandradio schlagen daher folgende *Gesetzesbegründung* vor:

Die Definition kommerzieller Tätigkeiten bleibt von steuerrechtlich bedingten Einordnungen unberührt. Insbesondere begründet die steuerrechtliche Qualifizierung einer Betätigung innerhalb der Rundfunkanstalten als Betrieb gewerblicher Art für sich keine kommerzielle Tätigkeit im beihilferechtlichen und rundfunkstaatsvertraglichen Sinn.

Marktbedingungen/Marktkonformität

Gem. § 16a Abs. 1 Satz 3 dürfen kommerzielle Tätigkeiten "nur unter Marktbedingungen" erbracht werden. Gem. § 16a Abs. 2 Ziff. 1 umfasst die von den zuständigen Gremien vor Aufnahme der Tätigkeit anzustellende Prüfung den Aspekt der "Marktkonformität". Auch § 16d Abs. 1 Satz 2 spricht von "Marktkonformität" der kommerziellen Tätigkeiten, die der Abschlussprüfer auf Grundlage zusätzlicher, von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen zu prüfen hat. Die Rechnungshöfe haben die diesbezüglichen Fragestellungen zwischenzeitlich in dem Entwurf eines einheitlichen Fragenkatalogs festgelegt.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich mit den Vertretern der Landesrechnungshöfe und den Wirtschaftsprüfern darauf verständigt, zur Objektivierung, Quantifizierung und Effizienz der jeweils anzustellenden Prüfungen und Feststellungen der
Marktkonformität/Marktbedingungen in Ergänzung zu dem Fragenkatalog der Rechnungshöfe eine sog. Verrechnungspreisrichtlinie zu erarbeiten und diese den jeweiligen
Prüfungen/Feststellungen zugrunde zu legen. Um die Begriffe der Marktbedingungen/Marktkonformität zu konkretisieren, sollte daher in den *Gesetzesbegründungen* auf
diese Verrechnungspreisrichtlinie Bezug genommen werden.

Zur Prüfung und Feststellung der jeweiligen Marktbedingungen bzw. Marktkonformität wird in Ergänzung der von den Rechnungshöfen festzulegenden Fragestellungen eine sog. Verrechnungspreisrichtlinie herangezogen, die sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst geben.

Genehmigung kommerzieller Tätigkeiten

ARD, ZDF und Deutschlandradio sprechen sich nachdrücklich dafür aus, § 16a Abs. 2 zu streichen. Denn dass die Aufnahme kommerzieller Tätigkeiten nur zulässig sein soll, wenn deren Umfang festgelegt ist, begegnet nur dann keinen Bedenken, wenn das Erfordernis durch die gesellschaftsrechtliche, satzungsmäßige Geschäftszweckfestlegung erfüllt werden kann. Die Beihilfe-Entscheidung enthält keine Vorgabe, die Aufnahme kommerzieller Tätigkeiten vorab von den Gremien genehmigen zu lassen. Die Rundfunkanstalten sind verfassungsrechtlich grundsätzlich befugt, im Rahmen ihrer Randnutzung bzw. soweit ein hinreichender Programmbezug besteht, kommerziell tätig zu werden. Die geltenden Rund-

funkgesetze bzw. Staatsverträge enthalten hier entsprechende Vorgaben – wie auch Einschränkungen (vgl. exemplarisch § 45 i. V. m. § 3 WDR-Gesetz). Demgemäß verlangt auch die Kommission keineswegs, dass kommerzielle Tätigkeiten zuvor etwa definiert werden müssten. Die Vorgabe einer präzisen Definition bezieht sich gerade umgekehrt auf den "hoheitlichen" Bereich, also auf den jeweiligen *Auftrag*.

Hinzu kommt, dass die kommerziellen Tätigkeiten gerade – und zwar ausschließlich – unter *Markt*bedingungen zu erfolgen haben. Die Marktgesetzlichkeiten ermöglichen jedoch nicht, bereits zuvor im einzelnen Art und Umfang einer kommerziellen Tätigkeit festzuschreiben, sondern verlangen – im Rahmen der satzungsmäßigen Beschreibung des jeweiligen Unternehmensgegenstandes – entsprechende Flexibilität.

Darüber hinaus gibt es schon heute zum Komplex *Beteiligungen* – bei denen zukünftig grundsätzlich alle kommerziellen Tätigkeiten zu verorten sind – staatsvertragliche Vorgaben, die im Zuge des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages weiter präzisiert werden. Damit sind die notwendigen "Leitplanken" auf Staatsvertragsebene eingezogen und unterliegen insoweit der Kontrolle der Gremien, der KEF und der Landesrechnungshöfe. Die Prüfung der Aufsichtsgremien erstreckt sich bei der Neugründung oder Beteiligung an Unternehmen naturgemäß auch auf die einschlägige Satzung und damit auf den jeweiligen Unternehmensgegenstand, dessen Bezeichnung und Beschreibung gesellschaftsrechtlich zwingender Bestandteil der Satzung ist. Diese Prüfung ist Gegenstand entsprechender Gremienvorlagen und unabdingbare Voraussetzung der Gründung bzw. des Erwerbs einer Beteiligung, einschließlich des Erlasses der erforderlichen Gesellschaftssatzung. Die in § 16a Abs. 2 aufgelisteten inhaltlichen Anforderungen an kommerzielle Tätigkeiten werden durch die Prüfungen und Feststellungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz bereits auf der Grundlage des bestehenden Rechts (z.B. § 30a Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag) erreicht.

Hinsichtlich eines etwaigen "Genehmigungsverfahrens" wäre auch zu fragen, welche Gremien hier denn zuständig sein sollten, - die Aufsichtsräte der Beteiligungen, die jedoch für die *Aufsicht*, nicht aber für das *operative* Geschäft verantwortlich sind, oder gar die Gremien der Rundfunkanstalten, die ihrerseits grundsätzlich keine kommerziellen Tätigkeiten mehr entfalten werden? Ein solcher Ansatz ist vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und der geplanten zusätzlichen erweiterten Befugnisse der Landesrechnungshöfe nicht geboten.

Die Festlegung des Umfangs kommerzieller Tätigkeiten sowie eine diesbezügliche Genehmigung sind auch nicht geeignet, die Einhaltung der Marktbedingungen sicherzustellen. Die einzelnen Vorgaben werden durch Selbstverpflichtungen konkretisiert werden und müssen bei der *Durchführung* der kommerziellen Tätigkeiten eingehalten werden. Hierzu

sind im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag umfassende Kontrollen vorgesehen. Gerade diese werden im Zuge der Umsetzung der Beihilfe-Entscheidung vor allem auch mit Blick auf die Einhaltung der Marktkonformität verstärkt, und zwar sowohl zugunsten der KEF als auch zugunsten der Landesrechnungshöfe sowie der jeweiligen Verwaltungsräte (vgl. Rn. 344, 346, 348, 345 der Beihilfe-Entscheidung).

Vorsorglich regen ARD, ZDF und Deutschlandradio an, mit einer *Gesetzesbegründung* klarzustellen, dass die Regelung (lediglich) sicherstellt, dass die von § 16a Abs. 2 genannten Aspekte vorab von den zuständigen Gremien geprüft werden. Eine solche Prüfung kann – wie ausgeführt - auch im Rahmen der gesetzlich mit Blick auf Beteiligungen vorgesehenen Gremienbefassung stattfinden. Ferner sollte klargestellt werden, dass sich die Prüfung nur auf künftig neu aufgenommene kommerzielle Tätigkeiten bezieht und bereits bestehende Beteiligungen hiervon ausgenommen sind, da letztere bereits eine entsprechend Gremienbefassung durchlaufen haben. Vor diesem Hintergrund schlagen ARD, ZDF und Deutschlandradio folgende klarstellende Gesetzesbegründung vor:

Die Prüfung kann auch im Rahmen der bei der Neugründung oder beim Erwerb einer Beteiligung notwendigen Gremienbefassung vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind bereits bestehende Beteiligungen.

8. Vertragsbedingungen mit Produzenten/Filmförderung

Vertragsbedingungen mit Produzenten

Es ist beabsichtigt, eine Protokollnotiz in den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufzunehmen, nach der sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu fairen Vertragsbedingungen gegenüber Produzenten verpflichten sollen. In der Anhörung am 05.08.2008 wurde von den Produzentenverbänden der irreführende Eindruck erweckt, als trügen die Produzenten einerseits maßgeblich zur Finanzierung der Produktionen von ARD und ZDF bei, würden aber im Gegenzug keine Vergütung für Onlinerechte und keine Erlösbeteiligung im Falle von Verwertungen erhalten. Dem sind folgende Fakten entgegenzuhalten:

Umfassende Rechte, einschließlich der Onlinerechte, werden durch die Anstalten nur bei vollfinanzierten Produktionen erworben. In diesem Fall erhält der Produzent alle ihm im Rahmen der Produktion entstehenden Kosten erstattet. Auf diese Kosten werden zwischen 6 % und 13,5 % Handlungskosten und 7,5 % Gewinn auf die Herstellungs- und Handlungskosten aufgeschlagen. In diesem Fall werden Einzelrechte nicht gesondert vergütet, vielmehr basiert die Vergütung auf der Übertragung sämtlicher Rechte an der Produktion.

- In konsequenter Fortführung dieses Prinzips werden teilfinanzierte Produktionen auch nur mit Teilrechten ausgestattet. Das bedeutet, dass bei einer Zufinanzierung durch den Produzenten selbstverständlich auch in angemessenen Umfang Rechte beim Produzenten verbleiben.
- ARD und ZDF haben im Gegensatz zu den kommerziellen Sendeunternehmen ihre Vertragsbedingungen fortlaufend mit den Produzentenverbänden diskutiert und einvernehmlich Eckpunkte der Vertragsbedingungen festgelegt. Das ZDF beteiligt so beispielsweise Produzenten auch an Verwertungsvorgängen selbst dann, wenn die Produktion voll finanziert war. Eine so großzügige Beteiligung an vollfinanzierten Produktionen findet durch den kommerziellen Rundfunk in Deutschland in keinem Fall statt. Daneben gibt es eine Erlösbeteiligung bei der Kinoverwertung und beim Auslandsvertrieb sowie beim Pay TV-Vertrieb im Inland.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Beihilferechtlich ist er gehalten, den Wettbewerb unter den Produktionsunternehmen nicht dadurch zu verzerren, dass er Vergütungen leistet, die signifikant über Marktpreisen liegen.

ARD und ZDF sind der Auffassung, dass gesetzliche Vorgaben in Bezug auf das vertragliche Gebaren gegenüber Produzenten unterschiedslos für private Senderunternehmen wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten müssen. In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die privaten Sendeunternehmen bislang eine ARD und ZDF vergleichbare Beteiligung der Produzenten an Vertriebs- und Verwertungsaktivitäten nicht gewähren.

Zuletzt bitten wir zu berücksichtigen, dass ARD und ZDF gemeinsam mit den Spielfilmproduzenten im Jahre 2001 die Bedingungen für die Rechteaufteilung bei Gemeinschaftsproduktionsverträgen innerhalb der FFA ausgehandelt haben. Diese Verhandlungen und das gefundene Ergebnis sind vom Bundesgesetzgeber und der FFA aufmerksam verfolgt und als fair empfunden worden. Ende Dezember 2007 haben ARD und ZDF Gespräche über die Behandlung der Rechte im On-Demand-Bereich aufgenommen. Wie bei allen wichtigen Themen in der Vergangenheit ist auch in diesem Fall davon auszugehen, dass am Ende faire Bedingungen auch für die digitalen Onlinerechte stehen werden.

Von der vorgesehenen Selbstverpflichtungserklärung profitieren vor allem die großen konzerngebundenen Produktionsunternehmen. Die Regelung ist daher nicht zielführend.

Filmförderung

ARD und ZDF engagieren sich mit direkten Förderbeiträgen in Höhe von 11 Mio. € jährlich im Rahmen der Bundesfilmförderung. Die Landesrundfunkanstalten leisten darüber hinaus rund 30 Mio. jährlich an direkten Zahlungen in die Länderförderungen. Das ZDF beteiligt sich dort mit 10,5 Mio. €, die unmittelbar dem Programmetat entstammen. Diesen Förderbeiträgen stehen keine unmittelbaren Gegenleistungen gegenüber. Soweit ARD und ZDF an geförderten Produktionen Rechte erwerben, geschieht dies mit gesonderten Programmmitteln, die zusätzlich zu den Förderbeiträgen aufgewandt werden.

Die von den Ländern in § 6 Abs. 4 vorgesehene Schwächung der Zweckbindung von Gebührenmitteln ist nicht nur im Hinblick auf die deutsche Verfassungslage bedenklich, sondern wirft auch beihilferechtliche Fragen auf. Denn die Verwendung von Gebührenmitteln zur Filmförderung ist nur insoweit zulässig, als ein hinreichend enger Bezug zur Funktionserfüllung im Bereich des Fernsehens gewährleistet ist. Die geplante Ergänzung von § 6 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag sollte deshalb unterbleiben.

9. Rundfunkbegriff

ARD, ZDF und Deutschlandradio sehen die Neufassung des Rundfunkbegriffs, die allein auf die technische Frage der Linearität bzw. Nicht-Linearität abstellt, kritisch. Diese Abgrenzung ist nicht durch die Verpflichtung zur Umsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie geboten. Denn auch die Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie knüpft an die redaktionelle Verantwortung für die Bestimmung der Rolle des Mediendienste an (Erwägungsgrund 23) und konzediert, dass Abrufdienste "fernsehähnlich" sein können, d.h. dass der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten berechtigterweise einen Regelungsschutz im Rahmen der Richtlinie erwarten kann (Erwägungsgrund 17). Nach Auffassung von ARD, ZDF und Deutschlandradio schließt die Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie nicht aus, dass die Mitgliedstaaten Kriterien wie Aktualität, Suggestivkraft und Breitenwirkung heranziehen, um in der Regulierung der audiovisuellen Mediendienste je nach ihrer Bedeutung und Wirkung in Bezug auf die Allgemeinheit differenzieren (vgl. Erwägungsgrund 16).

Die zur Zeit vorgesehene, ausschließlich technische Unterscheidung kommt vor allem den großen Internetkonzernen sowie den Verlagen zugute, die umfangreichste und anspruchsvolle publizistische Abrufangebote einrichten können, ohne der Rundfunkregulierung zu unterliegen. Damit wird dem dynamisch angelegten verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff nicht hinreichend Rechnung getragen. Denn der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verwendete Begriff "Rundfunk" lässt sich nicht in einer ein für allemal gültigen Definition erfassen. Inhalt und Tragweite können sich bei Veränderungen in diesem Bereich wandeln (BVerfGE

73, 118, 154). Soll die Rundfunkfreiheit ihre normierende Wirkung bewahren, und will der Gesetzgeber seinem Auftrag zur Gewährleistung einer positiven Ordnung dauerhaft entsprechen, kann nicht allein an eine rein technische Unterscheidung angeknüpft werden, die den Schutz des Grundrechts auf bestimmte, auf eine spezifische Technik bezogene Sachverhalte beschränkt. Denn auf diese Weise ist die Gewährleistungsfunktion des Artikel 5 in solchen Bereichen von vornherein ausgeschlossen, die zwar die gleiche Funktionen wie lineare Programme erfüllen können, aber (zufällig oder gezielt) nicht-linear dargeboten werden. Zur Gewährleistung freier und individueller und öffentlicher Meinungsbildung müssen die Schutzwirkung der Rundfunkregulierung daher auch auf rundfunkähnliche Kommunikationsdienste erstreckt werden.

Die strikte Trennung in lineare und nicht-lineare Angebote ist auch deshalb problematisch, weil insbesondere über das Internet verbreitete Angebote zunehmend eine Kombination von linearen und nicht-linearen Einzelelementen enthalten werden. Auch solche gemischten Angebote müssen – Aktualität, Suggestivkraft und Breitenwirkung vorausgesetzt – aufgrund ihrer Meinungsbildungsrelevanz vom Regime des Rundfunkstaatsvertrages erfasst sein. Europarechtlich streitet dafür auch das Erfordernis eines "Level Playing Field" zwischen verschiedenen Anbietern, also der Grundsatz, gleiche Regulierungsbedingungen für vergleichbare Sachverhalte vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Raff ARD-Vorsitzender Markus Schächter Intendant Prof. Ernst Elitz Intendant